

# *Mobilität und Freiheit im Mittelalter*

VON LUDWIG SCHMUGGE

## EINLEITUNG<sup>1)</sup>

Die Frage, welche den folgenden skizzenartigen Gedanken zugrunde liegt, lautet: Läßt sich eine Beziehung zwischen Mobilität und Freiheit im Mittelalter erkennen? Ausgehend vom Studium mobiler Gruppen, der Kreuzfahrer und Pilger, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß Mobilität als Faktor für den Erwerb von persönlichen Freiheiten im Mittelalter bisher nicht genügend beachtet worden ist. So kommen denn die Begriffe »Mobilität« – darunter verstehe ich die großräumige Ortsbewegung von Individuen oder Gruppen unter wenigstens zeitweiser Herauslösung aus den bisherigen Lebens- und Rechtsverhältnissen – und »Migration« – das heißt die zusammenfassende historisch-sozialwissenschaftliche Analyse von Wanderungsbewegungen und Bevölkerungsverschiebungen – in der deutschen mediävistischen Literatur auch kaum vor<sup>2)</sup>.

Es sind zahllose kluge Beobachtungen über die mittelalterlichen Freiheiten gemacht worden<sup>3)</sup>. Eine der tragfähigsten Annäherungen scheint mir immer noch die von Wilhelm Berges vorgenommene Distinktion von Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung zu sein, das heißt die Bestimmung des Handlungsspielraums als wesentliches Kennzeichen der Frei-

1) Die Redeform des Reichenauvortrags wurde weitgehend beibehalten, die hier vorliegende Fassung verdankt jedoch den Diskussionsbeiträgen, die insbesondere G. Althoff, A. Borst, O. Engels, J. Jarnut, P. Landau, A. Patschovsky, B. Schimmelpfennig, R. Schneider, K. Schreiner und A. Wolf beigesteuert haben, manche Korrektur und Anregung.

2) In den einschlägigen Nachschlagewerken wird dem Begriff Mobilität, anders als in den Sozialwissenschaften, kein eigener Artikel eingeräumt. Und nicht nur in der mediävistischen Literatur ist Fehlanzeige zu erstatten. Selbst in dem monumentalen und respektablen Werk »Geschichtliche Grundbegriffe« fehlen die Lemmata »Migration« und »Mobilität«.

3) Eine überzeugende Zusammenfassung der Entwicklungslinien des mittelalterlichen Freiheitsbegriffes hat zuletzt Johannes FRIED vorgelegt: Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: HZ 240 (1985) S. 313–361. Vgl. auch Clausdieter SCHOTT, Freiheit und Libertas. Zur Genese eines Begriffs, in: ZRGermAbt 104 (1987) S. 84–109, der die Freiheit als »begriffliches Element frühmittelalterlicher oder spätantik-barbarischer Staatlichkeit« als einen römischen Rezeptionsbegriff erkennt (S. 109).

heit<sup>4)</sup>. In diesem Kontext ist, wie bereits Berges herausgearbeitet hat, schon im Frühmittelalter Freizügigkeit ein zentrales Merkmal der Freiheit, im hohen Mittelalter dann unterscheidendes Merkmal bäuerlicher Neusiedler, freier Stadtbürger oder ländlicher Zensualer. Es sei auch nicht bestritten, daß Freiheit – wie Diestelkamp in diesem Band hervorgehoben hat<sup>5)</sup> – die Zugehörigkeit zu einer schützenden Gemeinschaft und Rechtsordnung voraussetzt, was Mobilität auf den ersten Blick auszuschließen scheint. Was die Verbindung von Freiheit und Besitz angeht, so hat Georg Droege<sup>6)</sup> darauf hingewiesen, daß im Bereich der mittelalterlichen Stadt »die personale Freiheit und rechtliche Handlungsfähigkeit, sofern sie nicht adliger Herkunft sind, in dem Besitz von hereditas als Grundbesitz wurzeln«. Gerhard Dilcher hob in einem grundlegenden Artikel<sup>7)</sup> hervor, Freiheit sei »ein Hineingestelltsein in konkrete Bindungsverhältnisse«, impliziere ein »Geflecht von Berechtigungen«, Freiheit dürfe »nicht rein negativ als Frei-Sein von etwas gedacht werden«. Wie bei allen »ideologieträchtigen« Themen ist die Diskussion der Historiker auch über das Freiheitsproblem in den vergangenen 100 Jahren von jeweils zeitbedingten Faktoren, Vorurteilen und Polemiken bestimmt gewesen<sup>8)</sup>.

Anders stand es im Mittelalter um den Begriff »Freiheit«, oder besser im Plural: die Freiheiten. Die *libertas* war vielschichtig, steigerbar oder mit entsprechenden Adjektiven versehen: Der *bona libertas* stand die *melior libertas* (etwa der Leute von Jaca)<sup>9)</sup> gegenüber, ja es gab eine *optima libertas* in der Zeit Heinrichs II.<sup>10)</sup> Klöster konnten *liberiores* werden durch päpstliche Privilegien; und die westfränkischen Bischöfe forderten im 9. Jahrhundert gar, *liberiores libertatem* zu erhalten<sup>11)</sup>. Fast scheint es, als sei das Mittelalter erst im Laufe der Zeit von den vielen *libertates* zu einem Freiheitsbegriff gelangt, so wie sich erst im Gottesfrieden eine universale Vorstellung von Frieden herauschälte oder wie die zahlreichen *nobilitates* im Laufe des 12. Jahrhunderts zu der einen *nobilitas* wurden<sup>12)</sup>.

Ein Einwand gegen die Verbindung von Freiheit und Mobilität könnte aus dem bekannten Faktum hergeleitet werden, daß *mobilitas* im Mittelalter nicht gerade ein sehr positiv belegter Begriff ist. Er wurde vielfach mit *mutabilitas* gleichgesetzt, und es wurden ihm die mit hohen Werten angefüllten Ideale der *stabilitas* (besonders die *stabilitas loci* der Mönche, aber auch die *stabilitas mentis* als geistiges Ideal) und *constantia* gegenübergestellt. Ist »Mobilität« also eine dem Mittelalter ganz und gar unangemessene Vokabel? Ich hoffe, im Gegenteil zeigen zu

4) Vgl. Wilhelm BERGES, Selbstbestimmung in der Geschichte, in: Freiheit als Problem der Wissenschaft (Abendvorträge F.U. Berlin WS 1961/62), Berlin 1962, S. 147/160, hier S. 154 und 157.

5) B. DIESTELKAMP in diesem Band S. 485–510.

6) Der Einfluß der mittelalterlichen Freiheitsbewegung auf die frühe Stadt, in: Civitatum communitas, Fschr. Heinz STOOB Teil 1 (Städteforschung Reihe A Band 21,1), Köln 1984, S. 56–70, Zitat S. 69.

7) Freiheit (MA) in: HRG I (1964), Sp. 1228–1233.

8) Vgl. dazu František GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, HZ 243 (1986) S. 529–589.

9) Vgl. André GOURON in diesem Band, S. 197–203.

10) Vgl. Rudolf SCHIEFFER in diesem Band S. 49–66.

11) Vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 10).

12) Vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 10).

können, daß durch die Verbindung der Begriffe Mobilität und Freiheit Einsichten in die Dynamik der mittelalterlichen Lebensverhältnisse gewonnen werden. Ich kann mich dabei auf Wilhelm Berges berufen, der bereits 1961 betont hat, Freizügigkeit gehöre ebenso zu den Minimalvoraussetzungen eines *homo liber* im Mittelalter wie körperliche Unversehrtheit und freies Eigentum<sup>13)</sup>.

Daß in den juristischen Definitionen der Freiheit die Notion von Mobilität nicht vorkommt, kann allerdings nicht verwundern. Für die römisch-rechtlich geprägte antike Welt wie für das frühe Mittelalter gab es nur die klare Dichotomie von frei und unfrei, von *liber* und *servus*. Freiheit durch Mobilität war in der römischen Antike nicht denkbar, ein *servus* war überall *servus*, ein *liber* immer und überall frei<sup>14)</sup>. Die mittelalterlichen Legisten gehen – in dieser Tradition stehend – von einem entsprechend präzise umschriebenen Freiheitsbegriff aus, der die »unendlich weit differenzierte Sozialstruktur des Mittelalters«<sup>15)</sup> kaum in Rechnung stellt. In der »Summa Institutionum« des Placentinus<sup>16)</sup>, die um 1171 entstanden ist, definiert der große Jurist: *Libertas est facultas naturalis, id est licentia vel potestas a natura hominibus tributa, eius quod cuique facere libet nisi prohibeatur vel iure vel vi*, was sowohl auf Freie wie Unfreie zutrifft. Auf die Freien eingeschränkt formuliert Placentinus weiter unten: *Libertas est naturalis facultas faciendi quodlibet non prohibita iure gentium vel civili, et competit tantum liberis...*

Obwohl hier Mobilität als Bestandteil der Freiheit nicht ausdrücklich erwähnt wird, gehört sie doch zu den Möglichkeiten, die einem Freien offenstehen sollten, da ohne sie seine *libertas* unvollständig wäre. Über Mobilität als einer Bedingung von Freiheit haben sich meines Wissens die mittelalterlichen Juristen nicht explizit geäußert.

Dennoch gehe ich davon aus, daß in der von uns betrachteten Zeit Freiheit die Möglichkeit der Mobilität voraussetzt. Wird Freiheit als Selbstbestimmung verstanden, so ist Herrschaft ihr stärkster Ausdruck. Herrschaft wiederum ist ohne Mobilität nicht denkbar<sup>17)</sup>. Die Existenz von sogenannten königsnahen und königsfernen Landschaften ist ja gerade ein Ergebnis von häufiger oder seltener Präsenz des Königs<sup>18)</sup>.

Freiheit erwächst zudem auch aus dem Schutz, den der Herrscher gewährt: der Dienst beim König privilegiert, Zuzug in die Reichsstädte gibt die Möglichkeit zum Erwerb von

13) Wilhelm BERGES (wie Anm. 4).

14) Inst. 1.3. pr und Dig. 1.5.3. MGH Cap. I Nr. 58 S. 145. Dazu FRIED (wie Anm. 3), S. 231.

15) Vgl. André GOURON (wie Anm. 9).

16) Edition Mainz 1670, S. 4. Für den Hinweis auf die Stelle danke ich Laurent Mayali, Berkeley.

17) Der mittelalterliche Herrscher – zumindest in West- und Mitteleuropa, in Byzanz wie auch bei den Langobarden mit ihrer »Hauptstadt« Pavia und bei den Westgoten, bei denen Toledo Hauptstadtfunktion besaß, sah es anders aus, wie Jörg Jarnut in der Diskussion angemerkt hat – übt bekanntlich sein Amt dadurch aus, daß er mobil ist, denn gerade das garantiert seine Vorrangstellung in der mittelalterlichen Gesellschaft.

18) Vgl. dazu Eckehard MUELLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur ma. Geschichte 25), Berlin 1980, dazu Rez. v. K. LEYSER in: DA 39 (1983) S. 282–283.

Freiheit (Stadtluft macht frei). Umgekehrt ergeben sich aus Immobilität oft Unfreiheit, erzwungene Sesshaftigkeit und Einbindung in einen eng umgrenzten Rechtskreis, verbunden mit der Kontrolle über die darin lebenden Menschen. Erst langsam erwächst die genossenschaftliche Freiheit. Auf die herrschaftliche Mobilität werde ich im letzten Kapitel näher eingehen. Soweit sie nicht überhaupt zu kriegerischer Expansion und Annexion führt oder zur Verteidigung notwendig wird, ist sie herrschaftsstabilisierend und nicht freiheitsfördernd.

Freiheit umfaßt also auch Freizügigkeit, das heißt die Möglichkeit zu weitgehend unkonditionierter Mobilität. Doch diese Freizügigkeit hat selbst für die Angehörigen der obersten Schichten ihre Grenzen. Hierin stimme ich mit Fried durchaus überein, der diesen Sachverhalt wie folgt umschreibt: »Der Freie und Adlige ist eingefügt in ein autoritatives, gewohnheitsrechtlich verankertes, seine Bewegungsfreiheit erheblich einschränkendes soziales und mentales System«<sup>19</sup>). In gleichem Sinne schrieb Berges: »Auch der Adeligste und Freieste büßte sofort alle Rechte ein, sobald er den Boden eines fremden Stammes betrat und sah sich dort als Rechtloser auf Gastfreundschaft und fremden Schutz angewiesen«<sup>20</sup>).«

Die Konnotation von Mobilität und Freiheit beziehungsweise Unfreiheit und Verbot von Mobilität ist bereits im Frühmittelalter zu erkennen. Eine Glosse zum Epitome Iuliani, die spätestens im 10. Jahrhundert entstanden ist, erhellt diesen Umstand. Hier wird zur Erklärung des Begriffs *adscripticius* – wohl am besten mit »schollengebunden« zu übersetzen – beigefügt *id est servus*<sup>21</sup>). Im Frühmittelalter war es eine selbstverständliche Vorstellung, daß mit dem servilen Status die Immobilität oder nur eine stark eingeschränkte Mobilität verbunden sei.

Die gleiche Auffassung begegnet noch in der Definition des Kanonisten Paucapalea in seiner Summe über das Dekret Gratians<sup>22</sup>) zu D 54 c 11, die auch von anderen Dekretisten übernommen worden ist. Es heißt dort wörtlich: *adscripticii, eo quod glebae sunt adscripti, ut eam sine dominorum voluntate deserere non possint*. Auch hier wird ohne weiteres Unfreiheit mit nicht gegebener Freizügigkeit gleichgesetzt. Abwanderung, das heißt Flucht aus der Schollengebundenheit, hat es allerdings immer gegeben. Bereits aus den karolingischen Kapitularien wird ersichtlich, daß Hörige aus dem Herrschaftsbereich ihrer Grundherrschaft entflohen sind. »Unter den Flüchtigen, von denen da die Rede ist, sind gewiß nicht nur Freie, sondern auch viele servi gewesen«, schließt Hartmut Hoffmann aus den Texten<sup>23</sup>). Andere Herren sollen daran gehindert werden, diese Flüchtigen aufzunehmen. Offenbar war es in vielen Fällen erfolversprechend (und das heißt doch nichts anderes als eine bessere Position verheißend, im optimalen Fall sogar die Freiheit), wenn Hörige ihren angestammten *domini*

19) FRIED (wie Anm. 3), S. 329.

20) BERGES (wie Anm. 4), S. 151.

21) Zitiert bei A. GOURON, Liberté, Servage et Glossateurs, in: Recueil de mémoires et travaux 11 (1980) S. 41–51, hier S. 44.

22) Ed. J.-F. VON SCHULTE, Giessen 1890, S. 37, zitiert bei J. GILCHRIST, The Medieval Canon Law on Unfree Persons: Gratian and the Decretist Doctrines c. 1141–1234, in: SG 19,1 (1976) (= Melanges G. FRANSEN) S. 271–301, hier S. 278.

23) H. HOFFMANN, Kirche und Sklaverei im frühen Mittelalter, in: DA 42 (1986) S. 1–24.

den Rücken kehrten. Für diese aus Mobilität sich ergebenden Vorteile sind für die Zeit vor dem 11. Jahrhundert nur selten Quellenbelege beizubringen. Wir wollen uns daher in den weiteren Ausführungen auf das Hoch- und Spätmittelalter beschränken.

Wenn ich im folgenden den Begriff Freiheit gebrauche, dann in dem weiten Sinn der Bergesschen Selbstbestimmung. Als Kennzeichen einer solchen Freiheit kann Mobilität sozialen Aufstieg und Machterweiterung mit sich bringen, wie es sonst nur in der Kirche möglich war. So hat sich seit dem 13. Jahrhundert die Überzeugung durchgesetzt, daß jeder zum Priester Geweihte kraft seiner Weihe auch ein freier Mann werde, unabhängig von seinem Status: *Sacerdotium liberat a servitute*, wie Huguccio formulierte<sup>24</sup>).

Welchen Gruppen im Mittelalter war der Erwerb von Freiheit durch Mobilität möglich? Ich meine, bei den Siedlern der sogenannten Ostsiedlung, in der Reconquista, bei den Walsern, bei Kaufleuten, Kreuzfahrern und Pilgern und in einem eingeschränkten Sinn auch bei Juden, Troubadouren, Minnesängern, Gauklern, Spielleuten. Den Spielleuten hat Walter Salmen jüngst eine eindringliche Untersuchung gewidmet<sup>25</sup>). Ihre weiten Fahrten sind bemerkenswert, umso mehr als sie in der damaligen Zeit keine besonders hohe und angesehene Stellung besaßen.

Für Kaufleute und Händler ist die »berufsbedingte« Mobilität selbstverständlich, ich kann mich daher hier kurz fassen. Sowohl für die »freien« Fernkaufleute wie für städtische Ministeriale, welche im Dienste eines geistlichen Grundherren, eines Bischofs oder Abtes, den Bedarf an Luxusartikeln deckten und zum Beispiel wertvolle Stoffe, Pelze, Gewürze und Wein an den Hof brachten, ist die Mobilität unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit. Über ihren Status als Freie läßt sich streiten, doch haben sie im Lauf der Entwicklung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert zahlreiche Freiheitsrechte erworben. Selbst wenn die These von Planitz von den freien, unternehmenden Fernkaufleuten nicht in allen Punkten der Kritik neuerer Forschung standhält<sup>26</sup>), besteht der Unterschied zwischen einem Pelzhändler, der in Mainz oder Trier ansässig ist und seine Ware in Novgorod oder Genua einkauft, und einem beliebigen städtischen Handwerker und Kleinkaufmann gerade in der Bereitschaft, dem Willen und den Möglichkeiten zur Mobilität, welche Reichtum und Besitz und damit auch Freiheitsrechte einbringt.

Was für die Kaufleute gesagt worden ist, gilt in gewissem Sinn auch für die Juden. Ihr Status als Randgruppe in der christlichen Welt erlaubte ihnen wenigstens bis zu den Pogromen

24) Vgl. Peter LANDAU in diesem Band S. 177–196. An dieser Stelle sei der Hinweis auf einen Petrus von Blois zugeschriebenen Traktat gestattet (»Quales sunt?«, MPL 207, Sp. 1005–1056), in welchem sich der Autor über die vielen Prälaten mokiert, welche aus dubioser Herkunft stammend als *intrusi* mehr und mehr kirchliche Ämter besetzen. Auch hier wird soziale Mobilität mit räumlicher in Verbindung gebracht.

25) W. SALMEN, Der Spielmann im Mittelalter (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft 8), Innsbruck 1983.

26) Vgl. Hans PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Köln 1954. Vgl. die grundsätzliche Kritik von K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte, in: RhVjbl. 32 (1968) S. 184–219.

des 14. Jahrhunderts, über die uns František Graus umfassend ins Bild gesetzt hat<sup>27)</sup>, sich relativ frei zu bewegen, wenngleich ihre Bewegungsfreiheit mit Hinweis auf ihren Status als Kammerknechte von den Herrschern seit dem 13. Jahrhundert, wie Alexander Pat-schovsky in der Diskussion angemerkt hat, mehr und mehr eingeschränkt worden ist. Vom Bewegungsradius der Juden zeugen die Verbindungen der Gemeinden untereinander, aber auch die weit in der Welt umherkommenden jüdischen Kaufleute und Ärzte, die Thora-Studenten und die jüdischen Wanderhändler. Solange ihr Status als Kammerknechte des Königs einigermaßen garantiert war, genossen auch sie – zumindest in der Theorie – das Recht einer privilegierten Mobilität.

Ich werde in den folgenden Ausführungen schwerpunktartig die Beispiele von freiheitsfördernder Mobilität bei Siedlern, Pilgern und Kreuzfahrern untersuchen. Dabei wird sichtbar, daß die einzelnen Bereiche sich zum Teil überdecken und nicht immer klar unterschieden werden können.

#### FREIHEIT DURCH SIEDLUNG (Ostsiedlung, Walser, Reconquista)

Zu den Phänomenen der mittelalterlichen Geschichte, bei denen Freiheit und Mobilität in einem unmittelbaren Wirkungszusammenhang stehen, gehört die Siedlung, gleich ob wir die sogenannte Ostsiedlung betrachten, die Reconquista oder die Walser-Bewegung. In allen Fällen erwirbt der daran Beteiligte durch den Ortswechsel eine privilegierte Position, mehr Rechte und die Möglichkeit eines freieren Lebens, als es ihm in seinem Ausgangsland gegeben war. Das gilt auch für manche Kreuzfahrer, die nicht nur vorübergehend als Pilger in das Heilige Land gekommen waren, sondern sich dort auf Dauer niedergelassen hatten.

Was die sogenannte Siedlungsfreiheit betrifft, oft in der griffigen Formel »Rodung macht frei« zusammengefaßt, so ist daran wiederholt Kritik geübt worden<sup>28)</sup>. Ohne mich auf die Kontroverse einzulassen, möchte ich mit Schulze festhalten, daß »Rodungs- und Siedlungstätigkeit den persönlichen Rechtsstand der daran Beteiligten nicht veränderten«, gleichwohl aber »die Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile und eines besseren Besitzrechtes boten«<sup>29)</sup>, also unabhängig von dem bisherigen Rechtsstatus des einzelnen Siedlers ihm *maiores libertates* im Sinne des aufgefächerten Freiheitsbegriffes des Mittelalters verschafften. Dies geht auch klar aus den überlieferten Siedlungsverträgen schon des 12. Jahrhunderts hervor. Insofern gilt nicht »Rodung macht frei«, sondern präziser »Wanderung zum Zwecke der Rodung und Siedlung verschafft allen daran Beteiligten neue *libertates*«, unabhängig davon, ob die Migranten Freie oder Hörige gewesen

27) F. GRAUS, Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jhd. als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), Göttingen 1987.

28) Vgl. zuletzt Hans K. SCHULZE, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit, in: HZ 219 (1974), S. 529–550.

29) SCHULZE (wie Anm. 28), S. 545.

sind. Zumeist durften sie dann auch über ihren neuen Besitz testamentarisch verfügen und ihn auf ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts übertragen<sup>30)</sup>.

Besonders deutlich läßt sich dieser Zusammenhang bei den Walsern erkennen. Iso Mueller hat ihr Eindringen in das unwirtliche Urserental (ab 1200) treffend beschrieben. 1203 sind Walser als Mönche und 1213 und 1225 bereits zwei von ihnen als Äbte in Disentis belegt. Mueller hebt hervor, daß die Leute aus dem Oberwallis, die über Furka und Oberalp nach Ursern zogen, »als Roderer und Kolonisten eine freiheitlichere Rechtsstellung als in ihrer Heimat erobern konnten«<sup>31)</sup>. Indem sie die noch unbesiedelte Nordseite des Tals rodeten, erhielten sie vom Abt Grund und Boden als freie bäuerliche Erbleihe und brauchten nur einen mäßigen Zins an Disentis zu zahlen. »Die Urner Walser waren persönlich frei und konnten auch ihren Ammann selbst wählen ... die Talgemeinde hatte (abgesehen von der Blutgerichtsbarkeit) nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in administrativen und öffentlichen Angelegenheiten völlige Freiheit«<sup>32)</sup>.

Die mit der Reconquista verbundene Siedlungs-Aktivität (*repoblacion*) erlebte ihren Aufschwung um 1085<sup>33)</sup>. Seither warben die Herrscher der iberischen Halbinsel verstärkt Siedler aus West- und Nordeuropa an, insbesondere Franzosen aus dem Midi, die sich bis etwa 1139 vor allem im Gebiet zwischen Duero und der Guadarrama sowie im Ebrotal niederließen. Über die Anzahl der Immigranten, die sich an der spanischen *repoblacion* im 12. und 13. Jahrhundert beteiligten, sind jedoch Angaben kaum möglich. Auf die Zusammenhänge mit der Santiago-Wallfahrt sei jedoch ausdrücklich hingewiesen. Die Privilegien dieser Einwanderer illustriert eine Urkunde Alfons VII. für Oreja (1139): Jeder Siedler erhielt ein Haus und ein Grundstück zur freien Verfügung nach Jahr und Tag, Zollfreiheit in Leon, das *ius de non evocando* sowie das Privileg hoher Wehrgelder. Ansonsten galten die entsprechenden Fueros, die jedem Bauern Steuerfreiheit versprachen, wenn er sich Pferd und Waffen zulegte und auf eigene Kosten für den König zu bestimmten Zeiten Heerdienst zu leisten bereit war und so in die Klasse der einfachen Ritter aufrücken konnte<sup>34)</sup>.

Als ein Exempel erfolgreicher adliger Herrschaftsbildung in Spanien sei auf die jüngst von McCrank vorgestellten Aktivitäten eines normannischen Abenteurers namens Robert Burdet in der Gegend von Tarragona verwiesen<sup>35)</sup>. Als abenteuerndem Campeador gelang es Burdet um 1114 für einige Jahre eine kleine, selbständige Herrschaft zu errichten, die erst nach 1146 vom Erzbischof und von Aragon dem Königreich einverleibt wurde. Dadurch verlor Robert

30) Siehe H. HELBIG – L. WEINRICH, Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, (AusgQ Bd. 26a), Darmstadt 1968, Teil I Nr. 24, S. 114ff. sowie SCHULZE (wie Anm. 28), S. 545.

31) ISO MUELLER, Geschichte von Ursern, Disentis 1984, S. 7.

32) MUELLER (wie Anm. 31), S. 8.

33) Vgl. D. W. LOMAX, Die Reconquista, dt. München 1980, S. 152ff. (Engl. Ausg. The Reconquest of Spain, 1978).

34) LOMAX (wie Anm. 33), S. 156f.

35) Lawrence McCRANK, Norman crusaders in the Catalan reconquest: Robert Burdet and the principality of Tarragona 1129–55, in: Journal of Medieval History 7 (1981), S. 67–82.

Burdet, der 1155 starb, seine bis dahin autonome Position. 1177 schließlich hörte dieses kleine Normannenreich ganz auf zu existieren.

Die Siedlungs- und Wanderungsbewegung, die gemeinhin, wenn auch nicht sehr glücklich, mit deutscher Ostsiedlung oder Kolonisation bezeichnet wird, umfaßt vor allem das 12. und 13. Jahrhundert. Parallele Phänomene sind in der gleichen Zeit in Frankreich zu beobachten. Für die deutsche Siedlungsbewegung gibt es immerhin einige grobe Schätzungen: Nach Kuhn<sup>36)</sup> betrug die Zahl der deutschen Siedler, die Elbe und Saale in Richtung Osten überschritten, etwa 200 000 Menschen.

Auch an die Ansiedlung Deutscher in Nordungarn (Zipser Bergleute) und Siebenbürgen, ebenso an die schlesische Besiedlung (etwa 1200 Dörfer und 120 Städte in 150 Jahren) sei in diesem Zusammenhang erinnert. Bei der Anwerbung westdeutscher, holländischer und flämischer Siedler waren geistliche (Bischöfe und Klöster) ebenso wie weltliche Grundherren beteiligt. Schon das bekannte Siedelprivileg des Meißner Bischofs Gerung für Küren aus dem Jahre 1154<sup>37)</sup> enthielt wesentliche Attraktionsmomente: Land, Zehnt ohne weitere Dienstleistung, niedere Gerichtsbarkeit der Siedler, freier Pfarrbereich.

Allgemein »wurde den Siedlern eine freiere Rechtsstellung, ein besseres Besitzrecht und Ablösung der Dienste durch festen Zins zugestanden«<sup>38)</sup>, ferner administrative und niederrichterliche Selbstverwaltung. Es ist heute Handbuchweisheit, daß die Siedlung in Ost-Mitteleuropa nach »jus teutonicum . . . vornehmlich persönliche Freiheit, also Lösung aus grundhöriger Abhängigkeit und Bindung« bedeutete<sup>39)</sup>.

Es bedarf keiner weiteren Beispiele, die leicht beliebig vermehrt werden könnten, um deutlich zu machen, wie die fast überall in Europa zu beobachtende Siedlungs- und Wanderbewegung den daran Beteiligten Freiheiten verschaffte, die ohne die Bereitschaft zur Mobilität, welche bisweilen den Charakter von Migrationen annahm, nicht erreichbar gewesen wären. Dabei vermittelten besondere Agenten, die Locatoren (im Osten) und die Populatoren (in Spanien) wanderungswillige Siedler in die zu erschließenden Gebiete. Es ist bezeichnend, daß sich solche Vermittler auf diesem »Markt« etablieren konnten, ohne deren Mitwirkung die Siedlungsbewegung kaum in Gang gebracht worden wäre, denn sie betrieben offenbar auch Werbung unter potentiellen Siedlern.

36) Die Siedlerzahlen der deutschen Ostsiedlung, in: *Studium sociale* 1963, S. 148.

37) HELBIG-WEINRICH (wie Anm. 30), Nr. 6 S. 58 f.

38) M. HERBERGER, Artikel »Kolonisation« in: HRG II (1975) Sp. 954–960, Zitat Sp. 958.

39) H. GRUNDMANN, in GEBHARDT, <sup>8</sup>1960, S. 483. Eine etwas andere Formulierung in der 9. Auflage (1970) S. 581. Vgl. auch S. 579–588 mit weiterer Literatur.

## DIE FREIHEIT DER PILGER

Das hoch- und spätmittelalterliche Pilgerwesen bot zahlreichen Menschen jeden Standes die Vorteile kirchlich geschützter Mobilität. Männer und Frauen, selbst Kinder, gingen auf Pilgerfahrt, sei es für einige Tage zu einem nahe gelegenen Wallfahrtsort, sei es wochenlang über größere Distanzen zu Pilgerzentren wie Wilsnack, Aachen oder dem Mont-Saint-Michel oder monatelang zu den Fernpilgerzielen Jerusalem, Rom oder Santiago. Ungeachtet ihrer sozialen Stellung in der Heimat genossen alle *peregrini*, vom König bis zum Bettler, vom Bischof bis zum einfachen Kleriker, für die Dauer ihrer Reise den kirchlich geschützten Status des Pilgers (wobei sich der einfache Waller durch Stab und Tasche kenntlich machte), und unterstanden dem *forum ecclesiasticum*. Übergriffe gegen Pilger wurden – zumindest auf dem Pergament – durch kirchliche Gerichte geahndet. Die Beraubung oder gar die Ermordung eines *peregrinus* war seit dem 13. Jahrhundert ein der päpstlichen Poenitentiarie vorbehaltenes schweres Vergehen, und deren Register zeigen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, daß derartige Übergriffe tatsächlich auch geahndet wurden.

Pilgerfahrt macht frei, wie ich es an anderer Stelle formuliert habe<sup>40</sup>). Sie befreit den Pilger für die Dauer seiner Wallerschaft zuerst einmal von den alltäglichen Zwängen – unabhängig davon, ob er nun aus dem Kloster oder von einem Herrenhof, aus einem Dorf oder einer Kurie kam. Dann aber befreit eine Peregrinatio auch im spirituellen Sinn. Der nicht abreißen-ende Strom von Pilgern auf dem Weg zu den *loca sancta* hat seinen Grund gerade in der Suche nach Heilung von Gebrechen und Krankheit, im Streben nach Ablass und Sündenvergebung, in der Suche nach Versöhnung mit Gott und – insbesondere bei den sogenannten Bußpilgerfahrten – mit den Menschen und Institutionen.

Im Laufe des Hochmittelalters ist dieses fromme Unterwegssein zu einer nicht nur kirchlich anerkannten, für das Seelenheil verdienstvollen und von Hunderttausenden immer wieder unternommenen Übung geworden. Zugleich bot der Pilgerstatus – und das ist ein klarer Beweis für seinen Freiheit schaffenden Charakter – Möglichkeiten der Mobilität für so manchen, der nur die Privilegien des *peregrinus* genießen wollte, ohne sie tatsächlich zu verdienen: Vagierende Kleriker, entlaufene Mönche, Gauner und Diebe, Schmuggler und Spione können als solche falschen Pilger ausgemacht werden<sup>41</sup>). Die »Akzeptanz« des Pilgerwesens war in der Christenheit unbestritten. Deshalb wohl ist die Kritik an seinen Auswüchsen oder den von Rigoristen nicht gebilligten Nebenerscheinungen seit den Tagen

40) Vgl. Ludwig SCHMUGGE, »Pilgerfahrt macht frei« – Eine These zur Bedeutung des mittelalterlichen Pilgerwesens, in: RQ 74 (1979) S. 16–31. Vgl. auch Heinrich FICHTENAU, Gentiler und europäischer Horizont an der Schwelle des ersten Jahrtausends, in: RHMitt. 23 (1981) S. 227–243. Auch in: DERS., Beiträge zur Mediävistik Bd. III, Stuttgart 1986, S. 80–91.

41) Vgl. Ludwig SCHMUGGE, Der falsche Pilger, in: Fälschungen im Mittelalter, Teil V: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen (MGH Schr. 23, V), Hannover 1988, S. 475–484. Ferner L. CARLEN, Wallfahrt und Recht im Abendland (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, Bd. 23), Freiburg i. Ü. 1987, S. 221–224.

des hl. Hieronymus nicht verstummt<sup>42</sup>). Diese »Auswüchse« beweisen nur, daß mancher Zeitgenosse eben das Freiheitsangebot des Pilger-Status wahrnehmen wollte und nicht nur an den spirituellen Gnaden interessiert war, oder jedenfalls nicht in erster Linie. Auf Pilgerfahrt zu mehr oder weniger entfernten *loca sanctorum* zu gehen war ein der geistigen und sozialen Situation des hohen und späten Mittelalters besonders angemessenes Angebot der Kirche, das Freiheiten für fast jeden offerierte (vom Ablass bis zur Ferienreise) und sich daher solcher Beliebtheit erfreute. Die für die *peregrini* an den Pilgerwegen nach Santiago, Rom, Bari oder dem Mont-Saint-Michel, nach Aachen, Einsiedeln, Wilsnack oder Heiligenblut geschaffene Infrastruktur von Straßen und Brücken, Herbergen und Hospitälern sprechen für sich und sind ein Beweis für die Durchschlagskraft der Wallfahrtsidee<sup>43</sup>).

Als ein Beispiel, wie fromme Mobilität selbst für Freie und Adlige Möglichkeiten einer besseren *libertas* eröffnen konnte, sei die normannische Landnahme oder Eroberung in Unteritalien und Sizilien angeführt. Die kleine Schar normannischer Pilger, die unter Tankred von Hauteville dem Erzengel Michael ihre Reverenz erwies, gewann in Apulien Land und Herrschaft, die sie in ihrem Ausgangsland in dem hier möglichen Umfang nicht besessen hatte. Mit Fug und Recht darf ihre in Italien erworbene Freiheit als eine *melior libertas* bezeichnet werden. Zugleich ist das Beispiel der Normannen ein typischer Fall für die Überlappung von Pilgerfahrt, Siedlung und Eroberung, wie sie auch in Spanien und in den Kreuzfahrerstaaten, denen wir uns nun zuwenden, beobachtet werden kann. Allerdings zeigt das Beispiel des Normannen Robert Burdet<sup>44</sup>), daß schon zwei Generationen später dieser Weg nicht mehr ganz so erfolgreich war.

42) Vgl. Giles CONSTABLE, Opposition to Pilgrimage in the Middle Ages, in: SG 19 (1976) (= Melanges G. FRANSEN), S. 125–146.

43) Vgl. L. SCHMUGGE, Die Anfänge des organisierten Pilgerverkehrs im Mittelalter, in: QFIAB 64 (1984) S. 1–83, sowie DERS., Zu den Anfängen des organisierten Pilgerverkehrs und zur Unterbringung und Verpflegung von Pilgern im Mittelalter, in: H. C. PEYER (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 3), München 1983, S. 37–60. Der von Arno Borst in der Diskussion erhobene Einwand, auch das Pilgern sei trotz aller Theorie des kirchlichen Pilgerschutzes ein risikoreiches Unternehmen gewesen, ist nicht von der Hand zu weisen. Aber vermischen sich nicht im mittelalterlichen *homo viator* viele Motive bei einer Pilgerfahrt? Vgl. dazu L. SCHMUGGE, Individuelle und kollektive Motivstrukturen im mittelalterlichen Pilgerwesen, in: G. JARITZ/A. MÜLLER (Hg.), Migration in der Feudalgesellschaft (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8), Frankfurt 1988, S. 263–289.

44) Siehe S. 313f.

## DIE FREIHEIT DER KREUZFÄHRER

Das Königreich Jerusalem, dieses »Pilger-Königreich«, wie Jean Richard es treffend genannt hat<sup>45)</sup>, zog seit der Eroberung der Heiligen Stadt im Jahre 1099 in einem allerdings sehr unregelmäßig fließenden Strom Pilger und Kreuzfahrer aus dem Westen an, oder besser gesagt Pilger, die sich manchmal auch als Kreuzfahrer betätigten.

Ein permanentes Problem in den knapp zwei Jahrhunderten christlicher Herrschaft in Palästina war – wie Joshua Prawer formulierte – »the shortage of manpower«<sup>46)</sup>. Daher war es undenkbar, daß geeignete Siedler aus dem Westen angeworben werden konnten, ohne ihnen als Entgelt für das Risiko des »Iter ultra mare« neben dem Kreuzzugsablaß auch attraktive Privilegien im Heiligen Land anzubieten. Alle Franken, wie die christlichen Bewohner der Kreuzfahrerstaaten genannt wurden, waren freie Leute, ungeachtet ihres ursprünglichen Status. Sie teilten sich in Adel und Burgenses, daneben existierten die autonomen Quartiere der Italiener in den Städten sowie die unfreie Bevölkerung der syrischen und palästinensischen Christen und Nichtchristen. Die Burgenses, Prawer nennt sie in Anlehnung an das 19. Jahrhundert »commoners«<sup>47)</sup>, konnten besondere Lehen erhalten, die »borgesie«<sup>48)</sup>, und besaßen ihren eigenen Gerichtshof, die »Cour de borgesie«, präsiert vom Vicecomes<sup>49)</sup>.

Die Verteilung der fränkischen Bevölkerung auf Stadt und Land unterschied sich völlig von den üblichen Verhältnissen in Europa. Der Distrikt von Tyrus zum Beispiel umfaßte etwa 30000 Einwohner in der Stadt und an die 9000 Bauern auf dem Umland<sup>50)</sup>, ein repräsentatives Beispiel für die »Stadtlastigkeit« der Besiedlung der Kreuzfahrerstaaten. Prawer hat die stadtlastige Sozialstruktur in den Kreuzfahrerstaaten um 1153 am Beispiel einer Siedlung von etwa 100 bis 150 christlichen Handwerkern und Bauern in Beit-Jibrin im Königreich Jerusalem verdeutlicht<sup>51)</sup>. Jeder einzelne Siedler dort besaß etwa 62,5 ha Land gegen eine moderate Abgabe, das *terrarium*, zum freien Eigen. Die Siedler blieben freie Leute, ihr Land durften sie jederzeit verlassen. Prawer hat die Ähnlichkeit mit französischen Siedlungsverträgen der Zeit um 1100 hervorgehoben<sup>52)</sup>.

Ebenso bestehen aufschlußreiche Parallelen zwischen dem Recht der Siedler im Heiligen Land, den spanischen *Fueros* und dem mitteleuropäischen Siedlerrecht. Ende des 12. Jahrhun-

45) Jean RICHARD, *The Latin Kingdom of Jerusalem*, 2 Bde. Amsterdam u. a. 1979, S. XXIII; K. M. SETTON (Hg.), *A History of the Crusades*, Bd. 5: *The Impact of the Crusades on the Near East*, ed. N. ZACOUR/H. W. HAZARD, Madison 1985. Vgl. dazu Rezension von H. E. MAYER, in: DA 42 (1986) S. 306–307. Ferner *Crusade and Settlement*, ed. P. W. EDBURY, Cardiff 1985 (Rezension von H. E. MAYER wie oben S. 365–367).

46) Joshua PRAWER, *Crusader Institutions*, Oxford 1980, S. 117.

47) PRAWER (wie Anm. 46), S. 243.

48) PRAWER (wie Anm. 46), *Burgage-tenure*, S. 250–262.

49) Vgl. PRAWER (wie Anm. 46), *The Origins of the Court of Burgesses*, S. 263–295.

50) Vgl. die wohlbegründeten Zahlenangaben von PRAWER (wie Anm. 46), S. 182.

51) PRAWER (wie Anm. 46), S. 119–126.

52) PRAWER (wie Anm. 46), S. 125.

derts erhielt die eben erwähnte Siedlung den Status eines »Court of Burgesses«<sup>53</sup>). Insofern stellen die Vorgänge im Heiligen Land, dessen soziale Gegebenheiten gerne mit der Vokabel »Einwanderergesellschaft« charakterisiert werden, kein Abweichen von den Praktiken anderer Siedlungsvorgänge in Europa dar, von der generellen rechtlichen Gleichheit der fränkischen Burgenses einmal abgesehen<sup>54</sup>). Ein anderes Beispiel für den Zusammenhang von Siedlung und Freiheit bildet die *Mahumeria* des Hl. Grabes in al-Bira. Dort siedelten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an die 500 Christen aus Frankreich und Südeuropa<sup>55</sup>), vor allem Weinbauern, die dort unter sehr vorteilhaften Bedingungen beträchtliche kolonisatorische Leistungen vollbrachten. Der Bericht des Griechen Phocas, der 1185 von Jerusalem nach Jericho reiste<sup>56</sup>), gibt darüber sehr illustrativ Auskunft.

Am Schluß des Kapitels über das Problem der freiheitsfördernden Migration von Pilgern und Kreuzfahrern in das Heilige Land sei zitiert, was Prawer über den Status der *burgenses* bemerkt: »By joining the Crusade or by migrating to Holy Land, whatever their original legal status, they became personally free, forming a class of commoners, roturiers, with no links of dependence on any overlord, officials etc.«<sup>57</sup>) Doch dieser erste Ansatz einer europäischen Koloniebildung überstand das Jahr 1291 nicht.

#### MIGRATIONSSOZIOLOGIE UND MITTELALTERLICHE MOBILITÄT

Diese keineswegs abschließenden Beobachtungen über die Zusammenhänge von Mobilität und Freiheit in der hoch- und spätmittelalterlichen Geschichte wollen wir noch auf eine etwas abstraktere Ebene heben und Theorien der Migrationssoziologie unseren Ergebnissen gegenüberstellen. Die Geschichtswissenschaft ist hier gegenüber der Soziologie in gewisser Weise in der Schuld, weil Migrationssoziologen sich längst mit historischen Phänomenen beschäftigt haben. Ein für den Mediävisten fruchtbarer Ansatz könnte beispielsweise die in der soziologischen Literatur verbreitete Annahme sein, Migration habe stets etwas mit Konfliktlösungsverhalten zu tun und es gäbe bei jeder Wanderung sogenannte Push- und Pullfaktoren<sup>58</sup>).

53) PRAWER (wie Anm. 46), S. 125.

54) Vgl. R. KOEBNER, in: The Cambridge Economic History, Bd. I, Cambridge <sup>2</sup>1966, 65 ff. Ferner Jean RICHARD (wie Anm. 45), S. 121–143 und 159–162.

55) Vgl. dazu PRAWER (wie Anm. 46), S. 126 ff.

56) Zit. bei PRAWER (wie Anm. 46), S. 134.

57) PRAWER (wie Anm. 46), S. 155.

58) Vgl. z. B. W. PETERSEN, A General Typology of Migration, in: Clifford J. JANSEN, Readings in the Sociology of Migration, Oxford/London u. a. 1970, S. 49–68. K. HORSTMANN, Zur Soziologie der Wanderungen, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung 5 (Soziale Schichtung und Mobilität), Stuttgart <sup>2</sup>1976. H. ESSER, Aspekte der Wanderungssoziologie (Soziologische Texte N.F. 119) Neuwied 1980. A. J. BOYCE (Hg.), Migration and Mobility. Biosocial Aspects of Human Movement (Symposia of the Society for the Study of Human Biology 23), London 1984. G. L. LEWIS, Human Migration, London 1982.

Petersen zum Beispiel bezieht in seine Systematik von Wanderungsbewegungen historische Migrationen wie die germanischen Völkerwanderungen ebenso ein wie Kolonisation, Auswanderungen und Eroberungen in der Neuzeit. Dennoch erhebt sich die Frage, ob sich die von der Migrationssoziologie angebotenen Erklärungsmodelle auch auf das Mittelalter übertragen lassen. Unbestritten dürfte die Erkenntnis sein, daß demographische Faktoren für jede Wanderungsbewegung von Bedeutung sind (Push-and-pull-Prinzip). Darüberhinaus scheinen mir drei weitere Erklärungsmodelle auf das Mittelalter anwendbar zu sein: Statusinkonsistenz, Sozialprestige und das Transilient-Phänomen.

Für die betrachtete Zeit ist zuerst zu fragen, ob ein klassisches Axiom der Migrationssoziologie auch hier zutrifft, nämlich die Annahme, der Mensch sei von Natur aus seßhaft. Für das europäische Mittelalter scheint im Gegenteil zu gelten »man is mobile by nature«, wie Hoffmann-Nowotny und Kubat jüngst formuliert haben<sup>59</sup>). Insbesondere auf der britischen Insel scheint, will man jüngeren englischen Arbeiten trauen, auch auf dem Lande eine beachtliche Mobilität geherrscht zu haben<sup>60</sup>). Über die Motive dieser bäuerlichen Migranten jedoch läßt sich kaum eine sichere Aussage machen. Soviel jedoch ist gewiß, daß immer wieder zahllose Menschen, sei es freiwillig, sei es durch oftmals bitterste Not gezwungen und im Kampf ums Überleben vor keine andere Wahl gestellt, ihre angestammte Heimat verlassen haben<sup>61</sup>). Weniger einleuchtend ist die pauschale Verwendung der Begriffe »Wanderlust« und »Sitzlust« in der Migrationssoziologie, die allein historische Phänomene nicht zu erklären vermögen und eher aus dem Arsenal sogenannter psychologischer Universalien zu stammen scheinen<sup>62</sup>).

Doch kehren wir zu den drei vorgenannten migrationssoziologischen Begriffen zurück:

1. Der erste brauchbare Begriff ist der der Statusinkonsistenz (Hoffmann-Nowotny). Eine Statusinkonsistenz, so wird argumentiert, veranlasse Menschen dazu, ihre angestammte Umgebung zu verlassen und auf Wanderung zu gehen oder einen Ortswechsel vorzunehmen. Sie werde hervorgerufen durch Frustration, gesellschaftliche Diskriminierung und Benachteiligung, durch äußere Einwirkungen (wie Hungersnöte, Pest und Krankheit), aber auch durch interne Faktoren religiös-spiritueller Natur, etwa eine Gewissensbelastung als Folge sündhaften Lebens. Wenn wir den Begriff auf das Mittelalter übertragen, so können wir besonders beim Pilger eine religiöse Statusinkonsistenz vermuten, der sich ja durch

59) Vgl. H. J. HOFFMANN-NOWOTNY und D. KUBAT, Migration: towards a new paradigm, in: *International Social Science Journal* 33 (1981) S. 307–329, Zitat S. 312.

60) Vgl. C. DYER, Changes in the size of peasant holdings in some west midland villages 1400–1540, in: *Land, Kinship and Life Cycle*, hg. von R. SMITH, London 1984, S. 277–294, der auf der Basis von Manor Court Rolls eine starke Fluktuation von Bauern konstatiert (ca. 75 % verschwinden alle 50 Jahre). Ferner Z. RAZI, *Life, Marriage and Death in a Medieval Parish. Economy, Society and Demography in Halesowen 1270–1400*, Cambridge 1980, der dort eine männliche Einwanderungsrate von 2 % pro Jahr festgestellt hat und eine Abwanderung (durch Tod oder Migration) von 24 % der männlichen Population vor und von 48 % nach der Pest.

61) Auf diesen Aspekt hat Reinhard Schneider in der Diskussion nachdrücklich hingewiesen.

62) Vgl. dazu PETERSEN (wie Anm. 58), S. 52f.

seine *peregrinatio* von Gewissensnöten, Sünde und drohender ewiger Verdammnis zu befreien sucht. Ganz eindeutig gilt dieses für die von kirchlichen oder weltlichen Instanzen verurteilten Bußpilger<sup>63</sup>).

Gesellschaftliche Statusinkonsistenz hingegen liegt als agens sicherlich zahlreichen individuellen Entscheidungen zur Wanderung zugrunde, welche Siedler und Kreuzfahrer sowie Teilnehmer an der Reconquista auf den Weg getrieben hat. Zu denken wäre an die Übervölkerung der Auswanderungsgebiete, an die Schwierigkeiten der *juvenes* und anderer im Feudalsystem nicht oder noch nicht versorgter Adliger, an die Zwänge der Feudalabgaben oder einer harten Klosterdisziplin, unter denen Hörige und *servi* beziehungsweise Kleriker und Mönche nicht selten zu leiden hatten und denen sie durch die Migration zeitweise (zum Beispiel durch eine *peregrinatio*) oder auf Dauer zu entfliehen trachteten. Offenbar erhofften sich die Betroffenen eine Lösung dieser Frustrationen und Spannungen eben durch die Mobilität. Eine bekannte Quellenstelle, die auf Migration aufgrund sozialer Statusinkonsistenz schließen läßt, findet sich in den *Miracula S. Annonis*<sup>64</sup>). Durch die harte grundherrliche Ausbeutung seien viele Bauern gezwungen, *vendere patrimonium et ad peregrinas migrare terras*. Was der Siegburger Mönch hier umschreibt, kann sehr treffend mit Statusinkonsistenz bezeichnet werden.

2. Neben der Statusinkonsistenz kann auch der Faktor Sozialprestige für die mittelalterlichen Migrationen als Erklärung herangezogen werden. Im Laufe des 12. Jahrhunderts, als die Teilnahme an Pilgerfahrten und Kreuzzügen sozusagen zum ritterlichen Ehrenkodex gehörte, mischte sich das Bedürfnis nach Prestigegewinn durch diese Formen der Mobilität mit dem unbestritten religiösen Motiv bei adligen Pilgern und Kreuzfahrern. Die Pilgerabzeichen des einfachen Pilgers und die Reliquiensammlungen sowie die reichen Stiftungen, die etwa ein Heinrich der Löwe bei seiner Jerusalemfahrt angelegt beziehungsweise getätigt hat, geben uns Hinweise in diese Richtung<sup>65</sup>). Obwohl man einwenden wird, Prestige habe nichts mit Freiheit zu tun, ist doch zu fragen, ob Sozialprestige (wie zu allen Zeiten) nicht auch ein Zeichen von Freiheit im Mittelalter gewesen ist. Prestige oder Statussymbol sind kaum ein Thema für einen Unfreien.
3. Ein weiterer hilfreicher Aspekt aus den Theorien moderner Migrationsforschung ist für unser Thema sehr zentral. Richmond<sup>66</sup>) hat es das »Transilient-Phänomen« genannt, das heißt die Beobachtung, daß Menschen dank besonderer Fähigkeiten soziale wie geogra-

63) Vgl. dazu SCHMUGGE, Pilgerverkehr (wie Anm. 43), S. 79f. und J. VAN HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten. Een studie over de praktijk van opleggen van bedevaarten in de Nederlanden gedurende de late Middeleeuwen (1300–1550)*, Assen 1978.

64) M. MITTLER (Hg.), *Libellus de translatione Sancti Annonis archiepiscopi et miracula S. Annonis* (Siegburger Studien 3–5), Siegburg 1966/68, II, 43. Erstmals erwähnt aufgrund eines Hinweises von W. Levison von Richard KOEBNER, *The Settlement and Colonization of Europe*, in: *The Cambridge Economic History* Band I, Cambridge 1966, S. 1–91, hier S. 88.

65) H. E. MAYER, *Die Stiftung Herzog Heinrichs des Löwen für das Hl. Grab* (1980), jetzt in: DERS., *Kreuzzüge und lateinischer Osten* (Collected Studies Series 171), London 1983.

66) Zitiert bei HOFFMANN-NOWOTNY und KUBAT (wie Anm. 59), S. 315.

phische Grenzen zu überspringen vermögen. Schon im benediktinischen Mönchtum waren entgegen der Forderung nach *stabilitas loci* viele Spezialisten des Ordens nicht nur in einem Kloster tätig, sondern wurden herumgereicht, offenbar auch an- und abgeworben<sup>67)</sup>. Damit ist etwa ein Pilger charakterisiert, der durch seine Wanderung auf Grund seines Könnens und seiner Fähigkeiten sich in einem fremden Land eine Existenz aufbaut. Derartige Pilger finden sich sowohl in der spanischen Reconquista als auch insbesondere in den Kreuzfahrerstaaen. Ebenso könnte man mit einem gewissen Recht die Siedler in allen Teilen des mittelalterlichen Europa (seien es die Walsen, Kolonisatoren oder Ostsiedler) als solche »Transilients« bezeichnen. Genauso gehören die Absolventen der mittelalterlichen Hohen Schulen zu ihnen – die Baccalare, Lizentiaten und Magister, denen lukrative Posten in der »staatlichen« und kirchlichen Verwaltung beinahe überall offenstanden, sofern sie sich des kirchlichen Pfründenpools zu bedienen wußten. Auch die kleine und exklusive Gruppe der führenden Humanisten am Ende des Mittelalters war eine solche betont mobile Schar. Wanderungen von Spezialisten, deren zumeist technischer »know-how« überall gefragt und gut bezahlt war, sind zudem seit dem hohen Mittelalter an der Tagesordnung. Ein besonders sprechendes Beispiel sind die Uhrmacher, besser gesagt die Ingenieure, die es verstanden, Turmuhren zu bauen und zu reparieren<sup>68)</sup>. Goldschmiede, Steinmetze, Mühlenbauer, Glaskünstler, Maler, Stempelschneider (im Bereich der Geldprägung) sowie andere Künstler und Handwerker wären ebenfalls als »Transilients« des Spätmittelalters einzustufen<sup>69)</sup>. Auch im kirchlichen Umfeld kommen Transilients vor: In der großen, international organisierten Gemeinschaft der Zisterzienser werden in den Statuten wiederholt einschränkende Vorschriften über die Abordnung von technischen Spezialisten gemacht, die ihren klösterlichen Bereich verließen, um zu den oft entlegenen Einsatzorten zu gelangen<sup>70)</sup>.

Manchem mögen diese Parallelen zwischen Migrationstheorie und realem Leben im Mittelalter wenig aussagekräftig, ja banal erscheinen. Vielleicht wird man sich der resignierenden Bemerkung von Graus erinnern, der einmal festgestellt hat, bisher hätten alle Anleihen des Historikers bei der Soziologie noch keine weiterführenden Ergebnisse erbracht<sup>71)</sup>. Mir erscheint der Blick hinüber zur Migrationssoziologie für unsere Disziplin dennoch sinnvoll zu

67) Althoff hat auf diesen Umstand in der Diskussion hingewiesen.

68) Vgl. Gerhard DOHRN-VAN ROSSUM, Migration technischer Experten im Spätmittelalter. Das Beispiel der Uhrmacher, in: Migration in der Feudalgesellschaft (wie Anm. 43), S. 291–314.

69) Vgl. R. W. LIGHTBOWN, Secular Goldsmith's Work in Medieval France (Reports of the Research Committee of the Society of Antiquaries of London 36), London 1978. Rolf SPRANDEL, Die Ausbreitung des deutschen Handwerks im mittelalterlichen Frankreich, in: VSWG 51 (1964) S. 64–100. Wolfgang SCHMID, Kunst und Migration. Wanderungen Kölner Maler im 15. und 16. Jahrhundert, in: Migration in der Feudalgesellschaft (wie Anm. 43), S. 315–350. Viele Hinweise zu diesem Bereich verdanke ich den Herren Matthäus und Schwinges.

70) Hinweis von Knut Schulz in der Diskussion.

71) F. GRAUS, in: HZ 243 (1986) S. 574: »Ein nennenswerter Impuls der Soziologie, die für die Erforschung der Neuzeit wichtige Anregungen brachte, ist für die Mittelalterforschung nicht festzustellen.«

sein: Einmal werden Bedingungen der mittelalterlichen *conditio humana* deutlicher sichtbar auf dem Hintergrund abstrakter Begriffe. Ferner lassen sich die Umstände, unter denen Migration im Mittelalter zustande kam, mit Hilfe soziologischer Kategorien – hält man sich nur eng genug an die Quellen – doch, so meine ich, besser erklären. Es bleibt im Hinblick auf die migrationssoziologischen Axiome der Statusinkonsistenz, des Sozialprestiges oder Status-symbols, des Transilient und der Tendenz jeder Mobilität hin zu Gemeinschaften gelockerter sozialer und individueller Zwänge<sup>72)</sup> seitens des Mediävisten anzumerken, daß die Motive des Individuums, des einzelnen Pilgers, Kreuzfahrers oder Siedlers damit keineswegs erschöpfend aufgezählt sind und trotz aller interdisziplinärer Anstrengungen doch oftmals unserem Zugriff entzogen bleiben.

### SCHLUSS

Abschließend soll der Versuch gemacht werden, einige Thesen zu formulieren, von deren Diskussion im Kreise der gelehrten Kollegen ich mir einiges verspreche.

Ich unterscheide in dem betrachteten Zeitraum verschiedene Formen von Mobilität: 1. die herrschaftliche, das heißt die eines fremden Schutzes nicht bedürftige, da sich selbst garantierende weltliche oder kirchliche Mobilität, 2. die durch weltliche oder geistliche Gewalt sekundär geschützte und 3. die ungeschützte Mobilität. Gleichwohl läßt sich allen Systematisierungsversuchen zum Trotz die Realität der mittelalterlichen Zustände nie ganz einfangen.

1. Die herrschaftliche Mobilität, das Unterwegssein des Königs und seiner Amtsträger, dient der Aufrechterhaltung überkommener Gewalt und Sozialordnung. Es sei nicht bestritten, daß diese Mobilität oft als bedrückend empfunden worden ist (Althoff hat dafür in der Diskussion eindruckliche Beispiele beigebracht). Hierher gehören die Besuche von Reichs- und Hoftagen ebenso wie die Aktivitäten umherziehender Gesandtschaften, die Mobilität von Grafen oder englischen Itinerant justices (ebensogut zur delegierten Mobilität zu rechnen). Man kann sich auch fragen, ob die herumziehenden Söldnerbanden, die Rotten und Brabanzonen des Spätmittelalters, deren Mobilität oftmals von selbstherrlicher Gewaltausübung getragen wird, nicht auch in diese Kategorie gehören.

Ohne Zweifel sind zum Beispiel auch die Visitationsreisen eines Bischofs, die Wanderungen von Äbten zu einem zisterziensischen Generalkapitel, von Bettelmönchen, Ritterordensmitgliedern zu einem Generalkonvent, die Reisen päpstlicher Legaten, Inquisitoren, Kollektoren und Kursoren Formen herrschaftlicher Mobilität.

In engem Zusammenhang mit der herrschaftlichen Mobilität – und schon den Übergang zur zweiten Gruppe bildend – steht die delegierte Mobilität, etwa von Scharmannen und

72) Eine weitere Beobachtung der Migrationssoziologen könnte für das Mittelalter aufschlußreich sein: »... the reason for migration is to leave Gemeinschaften that in the eyes of migrants are inadequate social systems and to in-migrate into Gemeinschaften that hold a promise of benign constraints«. HOFFMANN-NOWOTNY und KUBAT (wie Anm. 59), S. 326.

Fiskalinen. Diese Gruppe, unzweifelhaft aus dem unfreien Stand hervorgegangen, ist besonders gut belegt für rheinische Klöster wie Prüm und durch die frühen Ministerialenrechte. Gerade ihre für die geistliche Grundherrschaft essentielle Tätigkeit im Transport- und Nachrichtenwesen als Garanten des Warenflusses von den Meierhöfen zum Kloster oder zu den Märkten sowie als Boten ermöglichte ihnen den Aufstieg in die Ministerialität, zuerst zur korporativen, dann auch zur individuellen Freiheit<sup>73</sup>). Das Beispiel der Lazen des Limburger Hofrechtes zeigt beispielhaft, wie herrschaftliche Mobilität (hier im Auftrag des Klosters) tatsächlich gesellschaftliche Emanzipation nach sich ziehen kann.

2. Die sekundär geschützte Mobilität (wie Mobilität und Schutz im Mittelalter einander bedingen, hat Landau in der Diskussion betont) unterteile ich in

2.1 die kirchlich geschützte Mobilität, unter welche das Unterwegssein von Pilgern, Kreuzfahrern und Studenten (seit der Authentica »Habita« und jedenfalls bis etwa ins 14. Jahrhundert) subsummiert werden kann, ebenso ein großer Teil herrschaftlicher Mobilität der Geistlichkeit, die reisenden Äbte, Legaten und Kollektoren, die von der Residenzpflicht befreiten Kanoniker (auf welche Bernhard Schimmelpfennig in der Diskussion aufmerksam machte), und

2.2 die herrschaftlich geschützte Mobilität, zu der viele Formen von Siedlung (Walser, Ostsiedlung), teilweise auch der Reconquista und Besiedlung des Hl. Landes sowie des Fernhandels gehören. Dabei ist für die Reconquista und die Siedlermobilität sicherlich zuzugeben, daß hier – um eine von Jarnut in der Diskussion verwendete Formulierung aufzunehmen – »Mobilität ein Mittel ist, um den idealen Zustand der Immobilität in guten Lebensbedingungen zu erreichen« (Protokoll S. 99).

3. Die ungeschützte Mobilität endlich kennzeichnet die Welt der transilienten Spezialisten, zugleich aber auch die Situation der Juden, Spielleute, Fahrenden, Bettler sowie aller aus einer Verpflichtung oder Hörigkeit zum Beispiel in eine Stadt entlaufenen Menschen<sup>74</sup>). Wenn sie keine Gewalt daran hindert und sie die Möglichkeit der Realisierung ihrer »Wanderlust« besitzen, können sie mobil sein, aber keine Autorität, weltliche oder geistliche, nimmt sie dabei expressis verbis unter ihren Schutz. Im Gegenteil, im Spätmittelalter wird versucht, die ungeschützte Mobilität mehr und mehr zu unterbinden; Bettler und Vaganten, ja sogar Pilger, sind davon betroffen: Damit einher geht die Abwertung der Armut, die Verachtung der *pauperes*, die Kontrolle des Bettelns. Selbst das Recht der Juden

73) Vgl. dazu SCHULZ (wie Anm. 26). Ferner Franz STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11), Wiesbaden 1975, S. 352/357. Ferner L. KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft im Frühmittelalter. Eine Zwischenbilanz, in: F. PRINZ (Hg.) Herrschaft und Kirche (Monographien zur Geschichte des MA 33), Stuttgart 1988, S. 297–343.

74) Vgl. Bronislaw GEREMEK, La pietà e la forza. Storia della miseria e della carità in Europa, Bari 1986. Geremek vergleicht (S. 55) mit Cipolla die mittelalterliche Stadtfucht mit der europäischen Emigration in die Neue Welt und hebt hervor: »... il processo di migrazione assorbiva soprattutto le unità più attive dell'ambiente contadino – le quali inoltre disponevano dei mezzi materiali – e non i miserabili che ne erano privi.«

auf Freizügigkeit wird seit dem 13. Jahrhundert, wie Patschovsky in der Diskussion angemerkt hat, energisch eingeschränkt.

Nur die kirchlich oder herrschaftlich geschützte Mobilität ermöglichte den so Protegierten den Erwerb von Freiheiten, nur unter diesen Umständen hat in der Regel Mobilität im Mittelalter freiheitsfördernd gewirkt. Zwar konnte auch ungeschützte Mobilität Folgen haben, die zum Erwerb vorher nicht besessener Freiheiten führte, doch war dies wohl nur in Ausnahmen der Fall. Mobilität als Kampf ums Überleben ist, wie Schneider in der Diskussion betont hat – und da stimme ich ihm durchaus zu –, im Mittelalter stets an der Tagesordnung. Gleichwohl darf der Freiheit und Selbstbestimmung ermöglichende Effekt von Mobilität auch im Mittelalter nicht übersehen werden. Darauf aufmerksam gemacht zu haben, war das Anliegen dieses Vortrags.